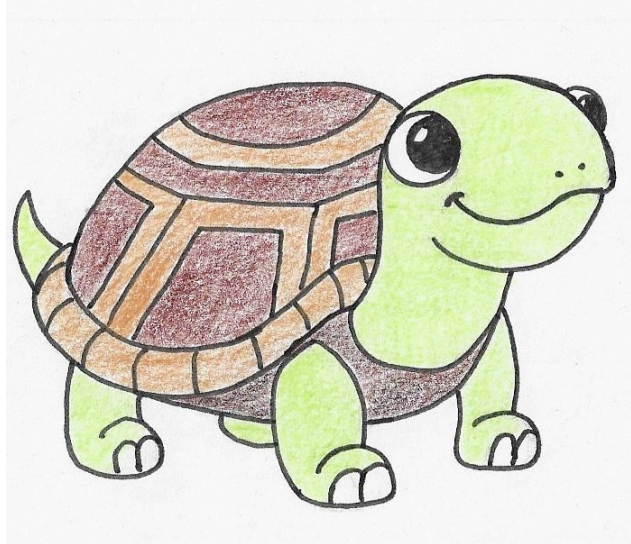


Konzept

Opferhilfeberatung für Kinder und Jugendliche



1. EINLEITUNG

1.1. Vorwort

Kinder und Jugendliche können direkt oder indirekt von Gewalt betroffen sein. Unsere Erfahrung zeigt: ein vermehrtes Augenmerk auf Kinder und Jugendliche in Gewaltsituationen ist dringend notwendig. Die Istanbuler Konvention, die am 01. April 2018 in der Schweiz in Kraft getreten ist, fordert ebenfalls die spezifische Betreuung von gewaltbetroffenen Kindern. Indirekte oder direkte Gewalt führt bei Kindern zu einer grossen psychischen Belastung und kann sie in ihrer persönlichen Entwicklung stark beeinträchtigen. Kinder und Jugendliche haben das Recht, dass ihre Bedürfnisse und Rechte im Rahmen des Opferhilfegesetzes wahrgenommen werden.

Mit unserem Konzept möchten wir der spezifischen Situation von Kindern und Jugendlichen vermehrt Rechnung tragen und ihnen als Gewaltbetroffene eine angemessene Hilfe und Unterstützung bieten.

1.2. Haltung

Gewaltbetroffene Kinder sollen eine eigene Stimme erhalten und in ihrer spezifischen Not Gehör finden.

Die Opferhilfeberatung bietet Kindern und Jugendlichen parteiliche Unterstützung und arbeitet ressourcenorientiert. In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen als Opfer und als Angehörige sind folgende Punkte besonders zu berücksichtigen:

- Die Kinder und Jugendlichen unterstützen, ihre Anliegen mitzuteilen und über die Gewalterlebnisse zu sprechen
- Sie ernstnehmen und ihnen Glauben schenken
- Die Sichtweise des Kindes, des Jugendlichen anerkennen
- Den Kindern und Jugendlichen Handlungsschritte und Kontrollmöglichkeiten in ihrer jeweiligen Situation aufzeigen
- Wünsche und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen wahrnehmen
- Zusätzliche Belastungen vermeiden
- Den Kindern und Jugendlichen eigene Ressourcen aufzeigen

1.3. Gesetzliche Grundlage

Das Opferhilfegesetz stellt die Grundlage für die Arbeit der Opferhilfeberatung dar. In folgenden Artikeln wird der Anspruch der Kinder und Jugendlichen auf Unterstützung der Opferhilfe festgehalten.

Art. 1, Abs.1 und Abs. 2, OHG

¹ Jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (**Opfer**), hat Anspruch auf Unterstützung nach diesem Gesetz (Opferhilfe).

² Anspruch auf Opferhilfe haben auch der Ehegatte oder die Ehegattin des Opfers, seine Kinder und Eltern sowie andere Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahestehen (**Angehörige**).

2. ANGEBOT

2.1. Zielgruppen

1. Die Opferhilfeberatung richtet sich an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, welche Opfer einer Straftat im Sinne des Opferhilfegesetzes geworden sind, sowie an deren Eltern, Bezugspersonen und involvierten Fachpersonen.

Dabei kann es sich um Tötung, Körperverletzung, Raub, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, sexuelle Handlungen mit Kindern, Drohungen, Freiheitsberaubung, Entführung und Verkehrsunfall handeln.

2. Die Opferhilfeberatung richtet sich auch an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, welche **indirekt** Opfer einer Straftat im Sinne des Opferhilfegesetzes geworden sind, z. B. bei häuslicher Gewalt.

2.2. Kontaktaufnahme

Eine Anmeldung bei der Opferhilfeberatung erfolgt durch das Opfer, Angehörige, Behörden, z.B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte, KESB, Schulen und Fachstellen z.B. AKS, ZET, SPF, SIPE, PZO sowie Ärzt*innen und Psychotherapeut*innen.

Erstkontakte und Terminvereinbarungen werden telefonisch oder per Mail hergestellt.

2.3. Beratung

Die Beratung ist kostenlos und ist unabhängig von einer Einleitung eines Strafverfahrens. Die Beratungen werden durch qualifizierte Opferhilfeberaterinnen durchgeführt, die der Schweigepflicht nach Art. 11, OHG unterstehen.

Opferhilfeberaterinnen haben ein **Melderecht**. Sie dürfen der KESB eine Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes oder einer Person unter umfassender Beistandschaft ernsthaft gefährdet ist.

Die Beratungen sollten zeitnahe angeboten werden. Grundsätzlich findet ein Vorgespräch mit einem Elternteil oder einer gesetzlichen Vertretung statt.

Bei Kurzberatungen ist von 1-5 Beratungseinheiten auszugehen.

Beratungen mit Kindern und Jugendlichen sind ihrem Entwicklungsstand entsprechend angemessen zu führen und erfordern entwicklungspsychologisches Wissen sowie Kenntnisse über Traumata und Trauma-Folgestörungen.

Die Beratung beinhaltet folgende Themen:

- Gewähren von Schutz und Sicherheit
- Bei Notwendigkeit Einleiten von Kinderschutzmassnahmen
- Psychische Stabilisierung
- Wahrnehmen der Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen
- Fördern des Emotionsausdrucks
- Hilfe beim Einordnen des Erlebten: Normalisieren von Reaktionen und schwierigen Empfindungen im Zusammenhang mit dem Ereignis
- Stärkung der Ressourcen und Fördern der Resilienz (Anschluss zu wichtigen Bezugspersonen, Hobbies, alltäglichen Tätigkeiten usw.)
- Informationen über Rechte und Ansprüche gemäss OHG
- Unterstützung der Opfer und ihrer Angehörigen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Ansprüche
- Information und Beratung in juristischen, psychologischen, sozialen und materiellen Belangen
- Planung weiterer Massnahmen, wie juristische, medizinische, psychologische, soziale und materielle Hilfe.
- Informationen über Verfahrensabläufe wie Wegweisungsentscheide, Kontakt- und Rayonverbot, Haftentscheide, Urteile usw.
- Vermittlung zu entsprechenden Fachpersonen

Durch die spezifische Beratung können posttraumatischen Belastungsstörungen oder anderen psychischen Erkrankungen vorgebeugt werden. Die psychische Stabilisierung und das Zurückfinden in einen sicheren Alltag ist ein zentrales Beratungsziel. Je nach Stärke der psychischen Beeinträchtigung des Kindes oder Jugendlichen wird für eine weiterführende psychologische Unterstützung an Therapiestellen vermittelt.

Die Beratungen finden in den Büros der Opferhilfeberatung Oberwallis statt. In Ausnahmefällen und situationsbedingt werden auch aufsuchende Beratungen durchgeführt.

2.4. Begleitung

Die Opferhilfeberaterinnen bieten eine Begleitung für Kinder und Jugendliche im Strafverfahren, bei der Konsultation einer Anwält*in, bei der Erstattung der Strafanzeige, bei der Einvernahme durch die Polizei oder Staatsanwaltschaft und bei der Gerichtsverhandlung an.

Auf Wunsch der Kinder und Jugendlichen können die Opferhilfeberaterinnen sie auch zu Erstgesprächen bei Ärzt*innen, Psychotherapeut*innen oder zu anderen Fachpersonen begleiten und dadurch eine fortführende Unterstützung erleichtern.

2.5. Finanzielle Hilfe

Gemäss Opferhilfegesetz haben Kinder und Jugendliche, als Opfer oder als Angehörige Anspruch auf finanzielle Unterstützung. Die Leistungen sind subsidiär zu anderen Kostenträgern z.B. Gewaltausübende Personen, Versicherungen

- Unentgeltliche **Soforthilfe** für eine juristische Erstberatung, psychologische und medizinische Hilfe, Notunterkunft, Transport, Sicherungskosten und finanzielle Überbrückungshilfe
- **Längerfristige Hilfe** für weiterführende Massnahmen, die von Drittpersonen erbracht werden (Ärzt*innen, Rechtsanwält*innen, Psycholog*innen). Die Übernahme der Kosten richtet sich nach der Notwendigkeit der Massnahmen und den finanziellen Verhältnissen des Opfers
- Klären des Anspruches auf **Genugtuung und Entschädigung**

2.6. Rechte im Strafverfahren

Bei der Durchführung eines Strafverfahrens stehen Opfern und ihren nahen Angehörigen bestimmte Rechte zu.

Kindern und Jugendlichen haben zusätzliche Schutzrechte.

- Eine Gegenüberstellung mit der beschuldigten Person muss grundsätzlich vermieden werden, ausser eine solche wird vom Kind ausdrücklich verlangt.
- Während der ganzen Dauer des Strafverfahrens dürfen in der Regel nur zwei Einvernahmen durchgeführt werden.
- Einvernahmen werden im Beisein einer Spezialistin/ eines Spezialisten von einer/einem zu diesem Zweck ausgebildeten Ermittlungsbeamtin/ Ermittlungsbeamten durchgeführt und, sofern keine Gegenüberstellung stattfindet, auf Video aufgenommen.

3. Methoden und Arbeitsinstrumente

In den Beratungsgesprächen werden verschiedene Methoden und Techniken angewendet. Im Vordergrund steht das Gespräch. Angepasst an die Situation, die Bedürfnisse, die Sprache und das Alter der Kinder und Jugendlichen kommen verschiedene Methoden zur Anwendung.

- Psychosoziale Unterstützung durch ein verlässliches Beziehungsangebot
- Psychosoziale Unterstützung in Form von Informationen zu Rechten gemäss Opferhilfe, diversen Vorgehensweisen
- Psycho-edukative Informationen zu spezifischen Reaktionen, Symptomen u.a.
- Stabilisierung durch Schutz und Sicherheit, Vorhersehbarkeit von Handlungen und Abläufen
- Notfallplan
- Stabilisierungstechniken (z.B. Sicherer Ort, Imaginationsübungen)
- Emotionsregulation
- Ressourcenaktivierung und Skills: Achtsamkeits- und Entspannungsübungen
- Rollen- und Puppenspiele, andere Spiele, Zeichnen, Malen, u.a.
- Kinderbücher zu den Themen Trennung und Scheidung, sicherer Ort,

4. Öffentlichkeitsarbeit und Schulungen

Es ist uns ein wichtiges Anliegen, die direkt und indirekt erlittene Gewalt von Kindern und Jugendlichen und die damit verbundenen Folgen öffentlich zu machen.

Deshalb sind wir bemüht, unser Angebot in der Öffentlichkeit und bei den involvierten Fachstellen kontinuierlich bekannt zu machen.

Nebst dem Austausch und der engen Zusammenarbeit mit involvierten Fachpersonen, gehört auch die Schulung und Sensibilisierung von Fachpersonen und von Bezugspersonen im Umfeld von Kindern und Jugendlichen, sowie die Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit.

Opferhilfeberatung Oberwallis, April 2021

Wir bedanken uns bei Kokon (Zürich) und KidsPunkt (Winterthur), die seit einigen Jahren ein gezieltes Beratungsangebot für gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche anbieten. Dank einem regen Austausch und in Anlehnung zu deren Konzepten können wir unser heutiges Konzept präsentieren.